



Informationen zu Pflichtpraktika vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Stand: 7. April 2020

Liebe Studierende,

hier ein paar Hinweise zu Fragen, die uns im Zusammenhang mit den (Wahl-) Pflichtpraktika vor dem Hintergrund der **Corona-Pandemie** erreicht haben:

- (1) Das Unternehmen hat **Tele-Arbeit/ Home-Office** auch für PraktikantInnen angeordnet. Kann das Praktikum dennoch anerkannt werden?

Ja. Wenn Sie Teile Ihres Praktikums via Tele-Arbeit/ im Home-Office absolvieren steht dies einer Anerkennung nicht entgegen.

- (2) Ich musste mein **Praktikum abbrechen**. Kann eine teilweise Anerkennung erfolgen?

Ja. Grundsätzlich werden Praktika (Ausnahme Pflegepraktikum) nur ab einer Dauer von mindestens vier Wochen am Stück anerkannt. Sollten Sie aufgrund der aktuellen Umstände Ihr Praktikum abbrechen müssen, erkennen wir ausnahmsweise auch Praktika ab einem Umfang von zwei Wochen an.

Der verbleibende Zeitraum zur laut Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflichtdauer muss von Ihnen zu einem anderen Zeitpunkt absolviert werden. Auch für die dann noch zu absolvierenden Teilpraktika werden wir Zeiträume ab zwei Wochen anerkennen, wenn Sie nachweisen, dass Ihr vorheriges Praktikum aufgrund der Corona-Pandemie verkürzt wurde.

- (3) Ich musste mein zweites Teilpraktikum abbrechen und muss nun ein weiteres Praktikum machen. Damit komme ich auf insgesamt **drei Teilpraktika**. Kann ich die drei Teile bei verschiedenen Unternehmen/ Organisationen absolvieren?

Ja. Grundsätzlich ist eine Aufteilung des Pflichtpraktikums in maximal zwei Teilpraktika bei bis zu zwei verschiedenen Unternehmen/ Organisationen vorgesehen. Sollten Sie aufgrund der aktuellen Umstände Ihr zweites Teilpraktikum abbrechen müssen, können Sie den nun notwendig gewordenen dritten Teil entweder bei einem anderen

Unternehmen/ einer anderen Organisation absolvieren oder bei einem Unternehmen/ einer Organisation, bei welcher Sie den ersten oder zweiten Pflichtteil absolviert haben. In jedem Fall gilt: für jedes Teilpraktikum ist ein gesonderter Bericht zu verfassen. Für die Anerkennung von Zeiträumen beachten Sie bitte (2).

- (4) Mein Praktikumsgeber hat **Kurzarbeit** angeordnet. Wird das Praktikum dennoch anerkannt?

Grundsätzlich gilt, dass das Pflichtpraktikum als Vollzeitpraktikum (mind. 35 h/ Woche) zu erbringen ist. In wie weit bei Kurzarbeit eine vollständige Anerkennung des Praktikums erfolgt, kann nur fallweise entschieden werden. Ausschlaggebend sind die insgesamt abgeleiteten Wochen, der Grad an Kurzarbeit sowie die der Anteil der Kurzarbeitsphase am Praktikum. Entscheidungsgrundlage ist eine Bestätigung des Praktikumsgebers.

- (5) Ich bin von einer der in diesem Dokument aufgeführten Sonderregelungen betroffen. Muss ich bei der **Abgabe meines Berichtes** etwas beachten?

In allen oben genannten Fällen lassen Sie sich bitte eine **Bestätigung des Praktikumsgebers** ausstellen, aus der sich der ursprüngliche Zeitraum des Praktikums, der tatsächlich abgeleitete Zeitraum bzw. die jeweiligen oben dargestellten Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ergibt.

Bitte geben Sie diese Bestätigung zusammen mit Ihrem Praktikumsberichts ab. Dadurch ermöglichen Sie uns eine schnelle Bearbeitung.

Wir werden die Informationen auf der Homepage laufend aktualisieren. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bearbeitung Ihrer Anfragen aktuell etwas länger dauern kann. Wir bemühen uns, Lösungen für Ihre individuellen Anliegen zu finden und Nachteile so gut es geht auf ein Minimum zu reduzieren.

Danke für Ihr Verständnis.

Wir wünschen Ihnen alles Gute. Bleiben Sie gesund,
Ihr Team vom PraktikantenService WiWi

Allgemeine Informationen zu Prüfungen/ Unibetrieb/ Semesterstart etc. finden Sie laufend aktualisiert auf der Homepage der Uni Bayreuth sowie unter den FAQ des Dekanats der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.